

Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM)

Tarifbestimmungen ab 01.08.2024

1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1. Geltungsbereich
 - 1.2. Fahrpreise
 - 1.3. Preisstufen
 - 1.4. Mitnahmeregelungen
 - 1.4.1. Fahrkarten ohne Mitnahmemöglichkeit
 - 1.4.2. Fahrkarten mit Mitnahmemöglichkeit
 - 1.5. Übertragbarkeit von Fahrkarten
 - 1.5.1. Übertragbare (nicht personengebundene) Fahrkarten
 - 1.5.2. Weitergabe übertragbarer Zeitkarten
 - 1.5.3. Nicht übertragbare (personengebundene) Fahrkarten
 - 1.6. Zeitweilige netzweite Gültigkeit
 - 1.7. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten
 - 1.8. **Beförderung von Sachen**
 - 1.9. Beförderung von E-Scootern in Omnibussen und Straßenbahnen
 - 1.10. Beförderung von Tieren
 - 1.11. **Reinigungsentgelt**
 - 1.12. Fundsachenbearbeitungsentgelt
 - 1.13. Erstattung von Beförderungsentgelt
 - 1.14. Beförderung von Schwerbehinderten
 - 1.15. **Fahrten in und aus dem Verbundraum mit Zügen der DB Regio AG**
 - 1.16. Benutzung der 1. Klasse in Zügen der DB Regio AG
 - 1.17. Sitzplatzreservierung in Zügen der DB Regio AG
2. Fahrkarten des Bartarif
 - 2.1. Kurzstrecke Eins+4
 - 2.1.1. Kurzstrecke Eins+4 Erwachsener
 - 2.1.2. Kurzstrecke Eins+4 Kind
 - 2.2. Einzelkarte
 - 2.2.1. Einzelkarte Erwachsener
 - 2.2.2. Einzelkarte Kind
 - 2.3. 6er-Karte
 - 2.3.1. 6er-Karte Erwachsener
 - 2.3.2. 6er-Karte Kind
 - 2.4. Tageskarte (Tageskarte Solo und Tageskarte Plus)
 - 2.5. Gruppenkarte
 - 2.6. Park&Ride-Karte
 - 2.7. Veranstaltungskarte
 - 2.8. Messticket
 - 2.9. Oldtimer- und Nikolauswagen
 - 2.10. Kongressticket

- 3. Zeitkarten für Junioren
 - 3.1. Ausbildungskarte
 - 3.1.1. Monatskarte Ausbildung
 - 3.1.2. Wochenkarte Ausbildung
 - 3.2. 365-Euro-Ticket VVM
 - 3.3. Semesterticket
 - 3.4. Sommerferienkarte
 - 3.5. Jugendfreizeitkarte

- 4. Zeitkarten für Jedermann
 - 4.1. Monatskarte persönlich und Monatskarte übertragbar
 - 4.2. Premium-Abo persönlich und Premium-Abo übertragbar
 - 4.3. Spar-Abo persönlich und Spar-Abo übertragbar
 - 4.4. Firmen-Abo

- 5. Sondertarife
 - 5.1. Zusatzwertmarken Landkreise Main-Tauber, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt, sowie für Zeitkarteninhaber der DB Regio auf der Relation Stadt SW – Stadt Wü
 - 5.1.1. Jahreskarten
 - 5.1.2. Monatskarten
 - 5.2. Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht
 - 5.2.1. Allgemeines
 - 5.2.2. Erstattung und Umtausch
 - 5.2.3. Sicherung gegen Missbrauch
 - 5.2.4. Sonstiges
 - 5.3. CityTicket
 - 5.4. Komfortzuschlag Anrufsammeltaxi
 - 5.5. Linientaxi Würzburg und Rufbus Main-Spessart
 - 5.6. Stadtverkehre Lohr und Marktheidenfeld
 - 5.7. Deutschlandticket (inkl. Deutschlandticket-Jobticket)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den VVM einbezogenen Linien gemäß den aktuellen Fahrplänen der beteiligten Verkehrsunternehmen, sowie den unter Punkt 2 – 5 dargestellten Tarifangeboten.

1.2. Fahrpreise

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrkartenangebote und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistafel und dem jeweils gültigen Tarifplan.

Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen in den VVM einbezogenen Linien unentgeltlich befördert.

Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder ab 6 Jahre (ab Vollendung des 6. Lebensjahres) bis unter 15 Jahre. Kinder ab 15 zahlen den Regeltarif. Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson, die im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, unentgeltlich befördert.

1.3. Preisstufen

Die zu lösende Preisstufe richtet sich nach der vom Fahrgast auszuwählenden Start- und Zielwabe. Sie entspricht der Anzahl der zwischen Start- und Zielwaben zu durchfahrenden Waben entlang der kürzesten im Tarifplan ausgewiesenen Streckenverbindung (blaue Zählverbindung im Wabenplan). Start- und Zielwabe sind mitzuzählen. Waben, die doppelt befahren werden müssen, werden nur einfach gezählt. Für Fahrten innerhalb einer Wabe gilt die Preisstufe 1. Ebenfalls in die Preisstufe 1 fallen Fahrten von einer auf der Wabengrenze liegenden Haltestelle in die auf der einen oder anderen Seite angrenzende Wabe.

Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Fahrkarte angegebenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen. Eine Berechtigung zu Umwegfahrten besteht generell nicht.

Der VVM umfasst den Landkreis Kitzingen, den Landkreis Würzburg, die Stadt Würzburg, die Bahnhöfe Markt Bibart und Uffenheim (die genannten Gebietskörperschaften und Bahnhöfe bilden die Zone A) und den Landkreis Main-Spessart (Zone B).

Im Binnenverkehr der Zone A gilt weiterhin eine Tarifobergrenze von 7 Preisstufen. Für Relationen im Binnenverkehr Landkreis Main-Spessart (Zone B), sowie zwischen Zone B und Zone A beträgt die Obergrenze des VVM-Tarifes 10 Preisstufen.

1.4. Mitnahmeregelungen

Verschiedene Fahrkarten bieten dem Inhaber die Möglichkeit, an bestimmten Tagen und/oder zu bestimmten Tageszeiten Personen unentgeltlich mitzunehmen. Bei gemeinsam reisenden Personen ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Nachfolgend werden die unterschiedlichen Mitnahmemöglichkeiten der einzelnen Fahrkarten zusammengestellt:

1.4.1. Fahrkarten ohne Mitnahmemöglichkeit für Personen ab 6 Jahre:

- Fahrkarten des Bartarifes (KurzstreckeEins+4, Einzelkarte, 6er-Karte, Tageskarte Solo, Gruppenkarte, Park&Ride-Karte, Veranstaltungskarte, Messticket, Oldtimer- und Nikolauswagen)
- Ausbildungskarten
- 365-Euro-Ticket VVM
- Semesterticket
- Sommerferienkarte
- Jugendfreizeitkarte
- Monatskarte persönlich und Monatskarte übertragbar
- Spar-Abo persönlich und Spar-Abo übertragbar

1.4.2. Fahrkarten mit Mitnahmemöglichkeit

- Premium-Abo persönlich und Premium-Abo übertragbar
 - Firmen-Abo
 - Tageskarte Plus
- Die Details zu den jeweiligen Mitnahmemöglichkeiten finden Sie in den Bestimmungen zu den oben aufgeführten Karten.

1.5. Übertragbarkeit von Fahrkarten

1.5.1. Folgende Fahrkarten sind übertragbar (nicht personengebunden):

- KurzstreckeEins+4, Einzelkarte, 6er-Karte, Tageskarte, Park&Ride-Karte, Veranstaltungskarte, Monatskarte übertragbar, Premium-Abo übertragbar, Spar-Abo übertragbar

1.5.2. Weitergabe übertragbarer Zeitkarten

Die Weitergabe übertragbarer Zeitkarten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

1.5.3. Folgende Fahrkarten sind nicht übertragbar (personengebunden)

- Ausbildungskarte, 365-Euro-Ticket VVM, Jugendfreizeitkarte, Sommerferienkarte, Semesterticket, Monatskarte persönlich, Firmen-Abo, Spar-Abo persönlich, Premium-Abo persönlich

1.6. Zeitweilige netzweite Gültigkeit

Verschiedene Zeitkarten erlauben zu bestimmten Zeiten eine netzweite Nutzung der Fahrkarte. Das bedeutet, dass die Fahrkarte im gesamten Gebiet des VVM eingesetzt werden kann. Der Relationsbezug wird von Montag bis Freitag mit Schulbetrieb ab 18 Uhr sowie ganztägig samstags, sonn- und feiertags und von Montag bis Freitag ohne Schulbetrieb (der 24. und 31. Dezember werden wie ein Samstag behandelt) durch eine netzweite Gültigkeit ersetzt. Fahrkarten mit einer zeitweiligen netzweiten Gültigkeit sind:

- Premium-Abo persönlich, Premium-Abo übertragbar
- Firmen-Abo

1.7. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten

Inhaber von Zeitkarten können für gelegentliche Fahrten den Geltungsbereich ihrer Zeitkarte durch den Erwerb einer Zusatzkarte (Einzelkarte oder 6er-Karte) unter Anwendung folgender Regelung erweitern:

Die erforderliche Preisstufe für die Zusatzkarte ergibt sich aus der Differenz der Preisstufe der gewählten Tarifwaben für die gesamte Fahrstrecke abzüglich der Preisstufe derjenigen Tarifwaben, für die die Zeitkarte bereits gültig ist.

1.8. Beförderung von Sachen

Gepäckstücke werden nur in Begleitung von Personen mit gültiger Fahrkarte befördert. Handgepäck (z.B. faltbare Tretroller, Laufräder, faltbare Cityroller, Dreiräder, usw.), das auf den Schoß genommen werden kann und ein Gepäckstück mit einem Platzbedarf bis zu zwei Stehplätzen sowie Kinderwagen und Krankenstühle (Rollstühle) werden tariffrei befördert. Größere Gepäckstücke werden nicht befördert.

Die Mitnahme von E-Tretrollern ist nur in den Regionalzügen gestattet. In sämtlichen Bussen und Straßenbahnen ist die Mitnahme von E-Tretrollern untersagt.

Die Benutzung von Boards (z.B. Skateboards, Longboards, Pennyboards, faltbaren E-Tretrollern, faltbaren Tretrollern, Laufrädern, faltbaren Cityrollern, Dreirädern, etc.) ist in sämtlichen Verkehrsmitteln des VVM sowie im Haltestellen- und Bahnsteigbereich untersagt.

Für das Fahrrad ist grundsätzlich eine Kinderfahrkarte der jeweiligen Preisstufe (Einzelkarte Kind, 6er-Karte Kind) zu lösen und ggf. zu entwerfen. In den folgenden Fällen werden Fahrräder unentgeltlich befördert:

- Fahrräder von Schwerbehinderten (mit Merkzeichen G im Ausweis und mit Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV)
- Fahrräder von Inhabern einer Monatskarte persönlich, einer Monatskarte übertragbar, eines Premium-Abo persönlich, eines Premium-Abo übertragbar, eines Spar-Abo persönlich, eines Spar-Abo übertragbar oder eines Firmen-Abo
- zusammengeklappte Fahrräder (Beförderung als Handgepäck)

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad normaler Bauart mitnehmen unter der Maßgabe, dass das Fahrzeug zur Mitnahme von Fahrrädern im Prinzip geeignet ist (besondere Kennzeichnung am Fahrzeug). Fahrräder mit Elektromotor (bis 250 Watt), deren Hilfsantrieb das Treten erleichtert (Pedelects), dürfen mitgenommen werden, wenn der eingebaute Akku während der Mitnahme in den Verkehrsmitteln des VVM am Fahrrad fest montiert bleibt. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden. Kleinkrafträder (S-Pedelects) sowie Krafträder (E-Bikes), für die eine gültige Betriebserlaubnis erforderlich ist, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrräder anderer Bauart, wie z.B. Tandems, Liegeräder, Fahrradanhänger, Lastenräder) werden wegen des erhöhten Platzbedarfes nicht befördert. Der Fahrgast hat sein Fahrrad in den Straßenbahnwagen und Omnibussen ausschließlich auf dem Kinderwagenplatz abzustellen und während der Fahrt festzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beschmutzt, behindert oder verletzt werden. Auf Schienenstrecken im Regionalverkehr werden Fahrräder in Zügen, die mit dem Fahrradsymbol im Fahrplan gekennzeichnet sind, befördert, wenn diese selbst ein-, um- und ausgeladen werden. In diesen Zügen, die mit dem Fahrradsymbol gekennzeichnet sind, dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, Fahrradabteilen und Gepäckwagen untergebracht werden (im Rahmen des verfügbaren Laderaumes).

Ein Anspruch auf Beförderung des Fahrrades besteht nicht; das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder mitgenommen werden.

Fahrgäste mit Kinderwagen, Gehhilfen sowie Rollstuhlfahrer haben Vorrang bei gleichzeitigem Einstieg.

1.9 Beförderung von E-Scootern in Omnibussen und Straßenbahnen

Für die Beförderung von E-Scootern in den Omnibuslinien und Straßenbahnlinien des VVM gelten folgende besondere Voraussetzungen:

1. Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss entweder in der Bedienungsanleitung oder durch gesonderte schriftliche Bestätigung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern folgende Kriterien erfüllt sind. Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in 5/8 den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus.

2. Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
- normengerechter Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:
 - die Fahrzeugseitenwand
 - die rückwärtige Anlehfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehfläche von mindestens 280 mm

3. Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig

im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.

- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer sollen selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.
- Sofern ein Rollstuhlplatz mit einem geeigneten Sicherheitsgurt ausgestattet ist, ist der Sicherheitsgurt anzulegen.

1.10. Beförderung von Tieren

Kleintiere und Hunde werden unentgeltlich befördert. Kleintiere sind in Behältern als Handgepäck mitzuführen. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen und die örtlichen gesetzlichen Vorschriften über die Hundehaltung sind einzuhalten. Andere Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen.

1.11. Reinigungsentgelt

Für die Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird **von den betroffenen Verkehrsunternehmen** ein **aufwandsbezogenes** Reinigungsentgelt erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Das Reinigungsentgelt wird durch die Verwaltung eingezogen.

1.12. Fundsachenbearbeitungsentgelt

Das Entgelt für den Transport, die Aufbewahrung und Verwaltung (Bearbeitung) von Fundgegenständen beträgt 5,-- € bei Abholung, 20,-- € bei Versendung (inklusive Versand und Verpackung).

1.13. Erstattung von Beförderungsentgelt

Für nicht abgefahrene oder nicht ausgenutzte Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet, soweit nicht ein besonderer oder nicht vorhersehbarer Fall vorliegt (z.B. Krankheit, Unfall, Tod). Hierfür ist in jedem Fall ein schriftlicher Nachweis erforderlich. Im Falle von Krankheit oder Unfall wird das Fahrgeld nur bei einer Ausgehunfähigkeit von über 15 zusammenhängenden Tagen erstattet. Erforderlich ist dafür ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses. Falls ein derartiger Fall vorliegt, wird für Zeitkarten eine Rückvergütung gewährt, sofern die Karte unverzüglich nach Eintritt eines solchen Falles bei der VVM hinterlegt wird oder deren Rückgabe an diese erfolgt. Maßgebend ist der Tag der Hinterlegung oder Rückgabe, bei Übersendung per Post, das Datum und die Zeitangabe des Poststempels.

Die Rückvergütung für Zeitkarten ergibt sich nach Abzug der entsprechenden Einzelkarte für zwei Fahrten je möglichen Nutzungstag vor und einschließlich des Tags der Hinterlegung oder Rückgabe. Dies gilt bis maximal 60 Ausfalltage durch Krankheit oder Unfall.

1.14. Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Handgepäck, Krankenfahrrädern, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Führhunden richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (§§ 228 ff. SGB IX vom 23.12.2016) in der jeweils gültigen Fassung. Hiernach dürfen Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen „G“, sowie gegebenenfalls Merkzeichen „B“ in Verbindung mit dem Beiblatt des Versorgungsamtes mit Wertmarke die öffentlichen Verkehrsmittel des VVM unentgeltlich nutzen. Sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch den Eintrag des **Merkzeichens B** im Ausweis nachgewiesen ist, wird auch die **Begleitperson** des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert. Die Begleitperson wird auch dann unentgeltlich befördert, wenn der schwerbehinderte Mensch keine Wertmarke beantragt hat und deshalb selbst nicht freifahrtberechtigt ist. Nicht möglich ist allerdings die gegenseitige Begleitung von schwerbehinderten Menschen, deren Ausweise das Merkzeichen B tragen.

Der Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke für den ÖPNV gilt bei Übergang in die 1. Wagenklasse nicht als 2. Klasse Basisfahrkarte. Es ist eine komplett neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.

Die Benutzung der 1. Klasse ist möglich für:

Schwerbehinderte deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse“ trägt und entweder eine Wertmarke für den ÖPNV oder eine 2. Klasse-Fahrkarte besitzt und für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse und B“ trägt.

1.15. Fahrten in und aus dem Verbundraum mit Zügen des SPNV

Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen oder in den Verbundraum hineingehen, muss der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte nach dem **DTV**-Tarif vom Reiseantrittsbahnhof bzw. bis zum Reisezielbahnhof sein.

Ist bei Reiseantritt eine Fahrkarte nach dem **DTV**-Tarif nicht erhältlich, hat der Fahrgast eine Verbund-Fahrkarte entweder bis zu einem Umsteigebahnhof oder bis zum letzten Verbund-Bahnhof zu lösen.

Gibt der Fahrgast einen Zielbahnhof außerhalb des Verbundraumes an und kann er weder eine Fahrkarte nach dem **DTV**-Tarif noch eine Verbund-Fahrkarte vorweisen, so wird für die zurückgelegte Fahrstrecke bis zum nächsten Bahnhof das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben und für die Weiterfahrt bis zum Zielbahnhof eine Fahrkarte nach dem **DTV**-Tarif ausgegeben.

Von einem Fahrgast, der eine Fahrkarte nach dem **DTV**-Tarif oder eine Verbund-Fahrkarte besitzt und der über dessen Geltungsbereich hinausgefahren ist, wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht erhoben, wenn er sich unaufgefordert bei Zugbegleitern/Prüfern meldet. Dies gilt nicht in unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe). Die Anschlussfahrkarte wird nach dem **DTV**-Tarif der DB Personenverkehr und ab dem letzten Geltungsbereichsbahnhof der vorgezeigten Fahrkarte ausgestellt.

Meldet ein Fahrgast innerhalb des Geltungsbereiches seiner Fahrkarte nach dem **DTV**-Tarif oder seiner Verbund-Fahrkarte, dass er eine Fahrkarte zu einem Bahnhof außerhalb seines Verbundraumes benötigt, erhält er von Zugbegleitern/Prüfern eine Anschlussfahrkarte nach dem **DTV**-Tarif ab dem letzten Geltungsbereichsbahnhof seiner Fahrkarte.

Ein Fahrgast, der im Besitz einer gültigen Fahrkarte nach dem **DTV**-Tarif ist und die Fahrt im Verbundraum von einem rückgelegenen Bahnhof aus antreten will, erhält eine Anschlussfahrkarte nach dem **DTV**-Tarif bis zum Abgangsbahnhof der vorgezeigten Fahrkarte. An Fahrkarten-Automaten können solche Anschlussfahrkarten nicht gelöst werden. Im Zug sind sie nur erhältlich, wenn der

Abgangsbahnhof geschlossen war; in den unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe) muss eine Verbund-Fahrkarte als Anschlussfahrkarte vorhanden sein. Andernfalls wird das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben.

Vorhandene Fahrkarten werden anerkannt, deren Preis aber nicht auf den Gesamtfahrpreis angerechnet; ein sich hieraus ergebender Preisunterschied zum durchgehend berechneten Preis nach dem Allgemeinen Tarif wird nicht erstattet. Anschlussfahrkarten nach dem **DTV-Tarif** sind in den Bahnhöfen oder in den zugelassenen Fällen bei Zugbegleitern/Prüfern oder – soweit vorgesehen – aus Fahrkarten-Automaten zu lösen.

Im Falle von Anschlussfahrten in bzw. aus benachbarten Verkehrsverbänden ist zu beachten, dass Verbund-Fahrkarten nur in den jeweiligen verbundeigenen Geräten entwertet werden dürfen (z.B. eine VVM-Fahrkarte nur im VVM-Entwerter jedoch nicht in einem VGN- oder VRN-Entwerter).

1.16. Benutzung der 1. Klasse in Zügen des **SPNV**

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene zusätzlich zur Fahrkarte je Fahrt und beförderte Person eine „Einzelfahrkarte Kind“ als Zusatzfahrkarte zu lösen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 6. bis 15. Geburtstag) gelten als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung. Maßgebend für den Kauf der Zusatzkarte ist die Preisstufe der in der 1. Klasse zurückzulegenden Fahrtstrecke. Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Fahrkarte für jeweils eine Fahrt. Zu Fahrkarten gelöste Zusatzkarten gelten so lange, wie die zugehörige Fahrkarte. Die Zeitkarten für Jedermann (Monatskarten und Abonnements) werden gegen Aufpreis jeweils auch als Fahrkarten für die Benutzung der 1. Klasse in Zügen des **SPNV** angeboten.

1.17. Sitzplatzreservierung in Zügen der DB Regio AG

- Sitzplatzreservierung in DB-Nahverkehrszügen

Fahrgäste können in ausgewiesenen DB-Nahverkehrszügen des Verkehrsverbundes Mainfranken eine Sitzplatzreservierung in Anspruch nehmen. Diese werden bei DB Regio für einzelne Verbindungen sowie für VVM Abo-Kunden persönlich als dauerhafte Sitzplatzreservierung für 1 Jahr ausgegeben.

- Sitzplatzreservierung für eine Verbindung in Zügen von DB Regio

Die Sitzplatzreservierung gilt an dem gewählten und auf der Sitzplatzreservierung angegebenen Tag und wird nur für die gewählte Verbindung mit ein oder mehreren Zügen in eine Fahrtrichtung ausgegeben. Sie gilt ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen VVM-Fahrkarte und kostet 1,- € je Fahrt. Die Sitzplatzreservierung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte liegen. Endet die Gültigkeit der Fahrkarte, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit. Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist eine Fahrkarte für die 1. Klasse notwendig.

Das Angebot kann am Ticketautomat erworben werden. Eine Reservierungsbestätigung wird dem Kunden als separater Beleg zur Verfügung gestellt. Die Bestätigung ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit der Fahrkarte vorzuzeigen.

- Sitzplatzreservierung für ein Jahr in Zügen von DB Regio

Die Gültigkeit der dauerhaften Sitzplatzreservierung beträgt ab dem 1. Geltungstag 1 Jahr. Es fällt pro angefangenem Geltungsjahr der Fahrkarte ein

pauschales Entgelt in Höhe von 40, – € an. Das Entgelt ist für jede Fahrkarte gesondert und unabhängig vom konkreten Reservierungszeitpunkt, Umreservierungen nach Punkt 1.15.3 oder der restlichen Geltungsdauer der Fahrkarte zu entrichten.

Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt nur in Verbindung mit einem gültigen VVM-Abo persönlich. VVM-Abos persönlich sind Premium-Abo persönlich, Spar-Abo persönlich und Firmenabo. Die gewählte Verbindung muss dem räumlichen Geltungsbereich der Fahrkarte entsprechen. Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt jeweils montags bis freitags (ausgenommen bundesweite Feiertage) und wird nur für eine bestimmte Verbindung der Hin- bzw. Rückfahrt ausgegeben. Freitags kann eine abweichende Rückfahrtverbindung gewählt werden. Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist ein Fahrausweis für die 1. Klasse notwendig. Endet die Gültigkeit der zugehörigen Fahrkarte, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit. Geht der Zeitraum der dauerhaften Sitzplatzreservierung über einen Fahrplanwechsel hinaus, so erfolgt die Sitzplatzreservierung über das Datum des Fahrplanwechsels hinaus vorbehaltlich der insoweit unveränderten Fahrzeiten des gebuchten Zuges. Im Falle von zeitlichen Veränderungen wird die Sitzplatzreservierung für die ursprünglich gebuchte, nicht mehr existente Verbindung automatisch ab dem Fahrplanwechsel storniert. Hierüber wird der Kunde unverzüglich per E-Mail informiert, sobald die neuen Fahrplandaten zur Verfügung stehen. Der Kunde kann sodann innerhalb der restlichen Geltungsdauer der Fahrkarte eine neue Verbindung buchen.

Die Bestellung der Sitzplatzreservierung erfolgt über die Online-Anwendung auf mein-sitzplatz-regio.de. Dabei sind Emailadresse, Abo-Nummer, Wagenklasse, gewünschter Streckenabschnitt und Zugnummer(n) durch den Fahrgast anzugeben. Die Bestätigung der Sitzplatzreservierung erhält der Fahrgast per E-Mail. Die Bestätigung ist während der Fahrt als Anzeige auf einem mobilen Endgerät oder als Ausdruck mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit der Fahrkarte vorzuzeigen.

- Umreservierung und Erstattung

Bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr sind innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches des zugehörigen Fahrausweises Umreservierungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Sitzplatzkontingenten jederzeit kostenlos möglich. Die Erstattung des Entgeltes ist – sowohl bei Sitzplatzreservierungen für eine Verbindung als auch für 1 Jahr – ausgeschlossen, es sei denn reservierte Sitzplätze konnten nicht zugeteilt oder zugeteilte Sitzplätze nicht bereitgehalten oder wegen Verspätung eines Zuges nicht eingenommen werden. In diesen Fällen hat der Reisende einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 1 Euro pro Fahrt, bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr jedoch pro Geltungsjahr des Fahrausweises maximal 40 Euro. Das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular ist mit der Fahrkartenkopie und einer Kopie der Sitzplatzreservierungsbestätigung an das Servicecenter Fahrgastrechte zu senden.

- Allgemeine Hinweise und Sicherung gegen Missbrauch

Die Sitzplätze für Kunden mit Sitzplatzreservierung befinden sich in bestimmten Wagenbereichen und sind gekennzeichnet. Der Wunsch auf einen bestimmten Platz kann nur berücksichtigt werden, solange dieser Platz noch verfügbar ist. Die Anzahl der jeweils in einem Zug reservierbaren Plätze ist kontingentiert. Nach Ausschöpfung des Kontingents ist eine Reservierung nicht mehr möglich.

Für die Sitzplatzreservierung wird eine Bestätigung ausgegeben, die während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Fahrausweis vorzuzeigen ist. Der Weiterverkauf der bestätigten Sitzplatzreservierung ist nicht gestattet.

2. Fahrkarten des Bartarifes

2.1. Kurzstrecke Eins+4

2.1.1. Kurzstrecke Eins+4 Erwachsener

Die Fahrkarte Kurzstrecke Eins+4 Erwachsener berechtigt zu einer Fahrt eines Erwachsenen nur innerhalb der Großwabe Würzburg entweder mit Omnibus oder Straßenbahn bis zur maximal 4. Haltestelle nach dem Einstieg. Er gilt nur für eine Fahrt, wobei Rund- und Rückfahrten, sowie Umsteigen und Fahrtunterbrechungen nicht zulässig sind.

2.1.2. Kurzstrecke Eins+4 Kind

Die Fahrkarte Kurzstrecke Eins+4 Kind gilt nur für Personen bis unter 15 Jahre. Die Bestimmungen für die Fahrkarte Kurzstrecke Eins+4 Erwachsene gelten ansonsten entsprechend auch für die Fahrkarte Kurzstrecke Eins+4 Kind.

Fahrten mit Kurzstreckenfahrkarten müssen ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit spätestens nach 60 Minuten beendet sein. Bei Zeitüberschreitungen ist eine neue Fahrkarte zu lösen.

2.2. Einzelkarte

2.2.1 Einzelkarte Erwachsener

Die Einzelkarte Erwachsener berechtigt zu einer Fahrt im räumlichen Geltungsbereich. Fahrten mit der Einzelkarte Erwachsener müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

- bei Preisstufe 1 (1 Wabe) nach	90 Minuten
- ab Preisstufe 2 (2 Waben und mehr) nach	120 Minuten
- ab Preisstufe 8 (8 Waben und mehr) nach	240 Minuten

beendet sein.

Die Einzelkarte Erwachsener gilt nur für eine Fahrt, wobei Rund- und Rückfahrten nicht erlaubt sind.

Bei Zeitüberschreitungen ist eine neue Fahrkarte zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. In den Zügen der DB Regio und in den Straßenbahnfahrzeugen sind die Einzelkarten nicht erhältlich.

2.2.2. Einzelkarte Kind

Die Einzelkarte Kind gilt nur für Personen bis unter 15 Jahre. Die Bestimmungen für die Einzelkarte Erwachsener gelten ansonsten entsprechend auch für die Einzelkarte Kind.

2.3. 6er-Karte

2.3.1. 6er-Karte Erwachsener

Die 6er-Karte Erwachsener berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches und ihrer Geltungsdauer zu einer Fahrt von der Start- zur Zielwabe. Rund- und Rückfahrten sind nicht erlaubt.

Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Fahrkarte angegebenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen. Fahrten mit der 6er-Karte Erwachsener müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

- bei Preisstufe 1 (1 Wabe) nach	90 Minuten
- ab Preisstufe 2 (2 Waben und mehr) nach	120 Minuten
- ab Preisstufe 8 (8 Waben und mehr) nach	240 Minuten

beendet sein.

Die 6er-Karte Erwachsener ist übertragbar. Sie kann auch von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Für jeden Fahrgast ist dann ein Feld der 6er-Karte Erwachsener zu entwerten.

2.3.2. 6er-Karte Kind

Die 6er-Karte Kind gilt nur für Personen bis unter 15 Jahre. Ansonsten gelten für die 6er-Karte Kind die gleichen Bestimmungen wie für die 6er-Karte Erwachsener.

2.4. Tageskarten (Tageskarte Solo und Tageskarte-Plus)

Tageskarten berechtigen vom Zeitpunkt der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches und ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) und beliebig häufigem Umsteigen zwischen der angegebenen Start- und Zielwabe. Ausgehend von der Startwabe muss zum Erreichen der Zielwabe entlang die kürzeste Streckenführung durchfahren werden. In den Preisstufen 1 bis 3 (1 bis 3 Waben) sind sowohl die Tageskarte Solo als auch die Tageskarte Plus erhältlich. Ab der der Preisstufe 4 (4 Waben) wird nur noch die Tageskarte Plus angeboten.

Die **Tageskarte Plus** berechtigt ab Preisstufe 10 (10 Waben) zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Linienverkehr im Verkehrsverbund Mainfranken VVM.

Tageskarten sind bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten (beim Erwerb an Fahrkartenautomaten der WSB werden Tageskarten bereits entwertet ausgegeben); sie gelten ab diesem Zeitpunkt bis zum Betriebsschluss des Lösungstages (3:00 Uhr des Folgetages). Bei Entwertung der Tageskarten an besonderen Tagen verändert sich der Gültigkeitszeitraum:

Bei der Entwertung am Samstag gelten Tageskarten für das gesamte Wochenende (Samstag bis Betriebsende Sonntag); an Ostern (Karsamstag bis Betriebsende Ostermontag), Pfingsten (Samstag unmittelbar vor Pfingsten bis Betriebsende Pfingstmontag) und Weihnachten (24. bis 26. Dezember, Betriebsende) gelten Tageskarten zusätzlich für die Feiertage.

Tageskarten werden als „**Tageskarte Solo**“ für eine Person ohne weitere Mitnahmeregelungen oder als „**Tageskarte Plus**“ angeboten. Die „**Tageskarte Plus**“

gilt für zwei Erwachsene und deren eigene Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahren oder zwei beliebige Personen und maximal vier weitere Personen unter 15 Jahren. Bei Nutzung mehrerer „Tageskarten Plus“ für eine Gruppe ist eine Reservierung erforderlich.

2.5. Gruppenkarte

Die Gruppenkarte ist im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße und im Fahrgast-Informationsbüro (FIB) im Betriebshof Sanderau für Gruppen ab 10 Personen erhältlich. Je Gruppenmitglied ist der Fahrpreis für eine Einzelkarte Kind der entsprechenden Preisstufe zu entrichten. Die Gruppenkarte ist gültig für eine einfache Fahrt zwischen der auf der Fahrkarte aufgedruckten Start- und Zielwabe. Eine Reservierung der Gruppenkarte ist im Regionalbus erforderlich. Im Landkreis Main-Spessart ist die Gruppenkarte auch im Bus erhältlich. Eine Anrechnung vorhandener Fahrkarten auf die Gruppenkarte ist nicht möglich.

2.6 Park&Ride Karte

Der Parkausweis der Parkhäuser und der Parkplätze der SVG (Würzburger Stadtverkehrs-GmbH) gilt als Fahrkarte für eine Person und berechtigt innerhalb der Parkdauer zu Fahrten mit der Straßenbahn innerhalb der Großwabe Würzburg. Der Fahrpreis ist im Preis für die Parkhaus- bzw. Parkplatzbenutzung inbegriffen. Die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen über 6 Jahren ist nicht möglich.

2.7. Veranstaltungskarte

Die Veranstaltungskarte wird bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.500 erwarteten Besuchern ausgegeben. Sie ist eine kombinierte Fahr- und Eintrittskarte und erlangt durch folgenden Aufdruck als Fahrkarte Gültigkeit:

„Die Veranstaltungskarte gilt als Fahrkarte für Hin- und Rückfahrt auf allen Strecken innerhalb des VVM. Hinfahrt frühestens 3 Stunden vor Veranstaltungsbeginn; Rückfahrt spätestens 3 Stunden nach Veranstaltungsende. Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VVM.“

Sofern Datum und Uhrzeit der Veranstaltung auf der Veranstaltungskarte angegeben sind, muss sie nicht entwertet werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Veranstaltungskarte vor Fahrtantritt zu entwerten.

2.8. Messticket

Das Messticket wird für die Dauer der Mainfranken-Messe in Würzburg als kombinierte Fahr- und Eintrittskarte für Einzelpersonen und Familien (2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern/Enkelkindern unter 15 Jahren) ausgegeben. Diese Karte berechtigt zum einmaligen Besuch der Mainfranken-Messe sowie zur Hin- und Rückfahrt auf allen Strecken innerhalb des VVM. Vor jeder Fahrt ist das Messticket zu entwerten. Der Vorverkaufspreis des Messtickets entspricht dem Preis der einfachen Eintrittskarte an der Tageskasse.

2.9. Oldtimer- und Nikolauswagen

Für Oldtimer- und Nikolauswagen gelten ausschließlich besondere Fahrkarten, die zu einer Fahrt ohne Umsteigen bis zur jeweiligen Endhaltestelle berechtigen.

2.10. Kongressticket

Das Kongressticket ist eine Fahrkarte für Teilnehmer von Kongressen, Tagungen, oder anderen ein- bzw. mehrtägigen Veranstaltungen. Es handelt sich dabei um eine Tageskarte für die Großwabe mit Gültigkeit auf allen VVM-Linien. Gültigkeit erhält das Kongressticket mittels Aufdruck des Datums. Die Abgabe erfolgt

ausschließlich an den Kongress- bzw. Tagungsveranstalter. Die Mindestbestellmenge beträgt 50 Stück je Kongress bzw. Tagung. Nicht genutzte Kongresstickets werden nicht zurückgenommen.

3. Zeitkarten für Junioren

3.1. Ausbildungskarte

Als Fahrkarten im Ausbildungsverkehr werden persönliche Ausbildungskarten für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Ausbildung ausgegeben. Hierbei müssen Wohnort oder Ort der Ausbildung im VVM-Tarifgebiet liegen (gilt nicht für 365-Euro-Ticket VVM, Ziffer 3.2). Sie können von Auszubildenden im Sinne der Definition des § 1 PBefAusglV erworben werden. Danach sind Auszubildende im Sinne von § 45a Abs. 1 PBefG:

schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
bzw. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentl. staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Akademien, Hochschulen, Universitäten

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,

g) Beamtenanwärter des einfachen und des mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,

- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Studenten dürfen ermäßigte Zeitkarten im Regelfall nur am Ausbildungsort erwerben (Hochschule, Immatrikulation). Eine Ausnahme ist zu begründen. Die Ausbildungskarte besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild in Verbindung mit einer dazugehörigen Wertmarke. Die Ausbildungskarte ist nur dann gültig, wenn die Stammkartennummer auf die dazugehörige Wertmarke übertragen wurde. Die Wertmarke geht erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des bzw. der Berechtigten über. Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem die Schule, die Hochschule, der Träger des jeweiligen sozialen Dienstes bzw. der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat.

Ausbildungskarten berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Wertmarke eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Ausbildungskarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen. Ausbildungskarten sind nicht übertragbar; die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet. Auf Verlangen des Fahr- oder Aufsichtspersonals hat der Inhaber der Fahrkarte durch Vorlage eines Personal- oder Schülerscheines die Nutzungsberechtigung nachzuweisen.

Die Stammkarte gilt für Auszubildende und Schüler maximal für die Dauer von 12 Monaten; sie verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem die Schule bzw. der Arbeitgeber gewechselt oder verlassen wird oder an dem die Ausbildungszeit endet. Durch Einreichen einer Bescheinigung über den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses kann eine neue Stammkarte mit entsprechend verlängerter Gültigkeit ausgestellt werden. Die Stammkarte für Schüler und Auszubildende ist in Würzburg im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße, im DB-Reisezentrum am Hauptbahnhof, in der APG Juliuspromenade 40-44, sowie im Lotto-Café in Ochsenfurt und im MSP-Kundenzentrum/DB Agentur in Gemünden erhältlich.

3.1.1. Monatskarte Ausbildung

Der Gültigkeitszeitraum der Monatskarte Ausbildung (Wertmarke) entspricht einem Kalendermonat.

3.1.2. Wochenkarte Ausbildung

Der Gültigkeitszeitraum der Wochenkarte Ausbildung (Wertmarke) entspricht einer Kalenderwoche.

3.2. 365-Euro-Ticket VVM

Zum 01.08.2020 wurde das 365-Euro-Ticket VVM für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Pilotprojekt eingeführt. Der Jahresfahrpreis beträgt EUR 365.- und ist entweder jährlich in einem Betrag oder in monatlichen Teilbeträgen (Abbuchung in 10 Monatsraten á 36,50 EUR per SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Der Erwerb ist nur in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. 3.1.möglich. Die Stammkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind. Hierbei müssen Wohnort und Ort der Ausbildung im VVM-Tarifgebiet liegen.

3.2.1. Berechtigte

Bezugsberechtigt für das 365-Euro-Ticket VVM sind die unter Ziffer 3.1 der Tarifbestimmungen (siehe auch § 1 PBefAusglV) aufgeführten Personengruppen mit Ausnahme von Studierenden, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an ein Studium an einer Hochschule nach den für das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem die Schule, der Träger des jeweiligen Sozialen Dienstes bzw. der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

3.2.2. Gültigkeit

Das 365-Euro-Ticket VVM ist ein Jahresticket und kann zum Ersten eines jeden Kalendermonats erworben werden. Es ist als Jahresticket für 12 aufeinander folgende Kalendermonate gültig. Es gilt längstens für die Zeitdauer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Kauf des 365-Euro-Tickets VVM. Es ist verbundweit für beliebig viele Fahrten im VVM gültig. Der Übergang in die 1. Klasse bei der DB Regio ist nicht gestattet. Das 365-Euro-Ticket VVM ist ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. 3.1. gültig.

3.2.3. Ersatz

Bei Verlust oder Beschädigung des 365-Euro-Tickets VVM wird gegen einen Kostenbeitrag von EUR 30,00 einmalig eine Ersatzkarte für das verlorene/beschädigte 365-Euro-Ticket VVM für die restliche Laufzeit ausgestellt. Ersatz wird nur gewährt, wenn eine verbindliche Erklärung des Inhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters abgegeben wird, dass Verlust vorliegt.

Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket VVM wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Ein Umtausch in andere Fahrkarten ist ausgeschlossen.

3.2.4. Erstattung

Die Kosten für das 365-Euro-Ticket VVM werden nach dem ersten Geltungstag grundsätzlich nicht mehr erstattet. Im Todesfall wird für das nicht abgefahrene oder nicht genutzte 365-Euro-Ticket VVM EUR 1,00 Ersatz pro Tag ab Vorlage eines schriftlichen Nachweises geleistet. Bei monatlicher Zahlweise erlischt die Ratenzahlungspflicht im Folgemonat nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises.

3.2.5. Härtefallklausel

Bei nachweislichem Wegzug aus dem VVM-Verbundgebiet können die Kosten für das 365-Euro-Ticket VVM auf Wunsch anteilig erstattet werden. Bei jährlicher Einmalzahlung wird für jeden nicht genutzten Kalendertag EUR 1,- erstattet. Bei monatlicher Zahlweise wird pro angefangenen Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. Ein Entgelt für die Bearbeitung wird nicht erhoben. Darüber hinaus gehende Härtefallregelungen gibt es nicht.

3.3. Semesterticket

Alle Studierenden der Würzburger Hochschulen (Universität, Hochschule für Musik, Technische Hochschule) erhalten automatisch mit der Rückmeldung bzw. Immatrikulation ein Semesterticket. Als Fahrkarte zählt der gültige Studierendenausweis mit Lichtbild. Das auf dem Ausweis aufgedruckte Gültigkeitsdatum darf nicht überschritten sein. Das Semesterticket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Tarifgebiet des VVM (Netzkarte). Für Zugfahrten über das Verbundgebiet hinaus können **DTV**-Anschlussfahrkarten nach den Beförderungsbedingungen des **DTV** nach/ab dem letzten Verbundbahnhof gelöst werden, an dem der benutzte Zug tatsächlich hält. Das Semesterticket ist nicht im freien Verkauf erhältlich und nicht übertragbar. Die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet.

3.4. Sommerferienkarte

Für die Dauer der Sommerschulferien wird die Sommerferienkarte in Form einer Stammkarte mit Lichtbild und dazugehöriger Wertmarke nur für Schüler und Auszubildende angeboten. Die Sommerferienkarte ist nur dann gültig, wenn die Stammkartennummer auf die dazugehörige Wertmarke übertragen wurde. Die Sommerferienkarte berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten je nach Aufdruck auf der Wertmarke in der Großwabe Würzburg oder dem gesamten Tarifgebiet des VVM (Netzkarte). Die Sommerferienkarte ist nicht übertragbar und die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet.

3.5. Jugendfreizeitkarte

Die Jugendfreizeitkarte für Schüler und Auszubildende gilt im gesamten VVM-Gebiet von Montag bis Freitag ab 14 Uhr; ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie ab 9 Uhr in den Ferien. Besitzt der Auszubildende bereits eine Ausbildungskarte, kann die Jugendfreizeitkarte an den VVM-Verkaufsstellen erworben werden. Ansonsten wird für die Jugendfreizeitkarte eine Stammkarte mit Lichtbild benötigt. Die Stammkarte ist in Würzburg im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße und im DB-Reisezentrum am Hauptbahnhof, in der APG Juliuspromenade 40-44, sowie im Lotto-Café in Ochsenfurt und im MSP-Kundenzentrum/DB Agentur in Gemünden erhältlich. Die Stammkartennummer muss auf die dazugehörige Wertmarke übertragen werden. Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem das Ausbildungsverhältnis entsprechend der Regelung bei der Ausbildungskarte (3.1.) zu bestätigen ist. Die Jugendfreizeitkarte gilt nicht im ServiceTaxi. Der Gültigkeitszeitraum der Jugendfreizeitkarte (Wertmarke) entspricht einem Kalendermonat.

4. Zeitkarten für Jedermann

4.1. Monatskarte persönlich und Monatskarte übertragbar

Die Monatskarte ist auf Wunsch des Kunden entweder als **übertragbare Monatskarte** oder **persönliche Monatskarte** erhältlich. Die Monatskarte persönlich besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke. Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gültig. Zusätzlich muss der Kunde die Stammkartennummer auf die zugehörige Wertmarke übertragen. Voraussetzung für den Erwerb der Wertmarke ist der Besitz einer Stammkarte mit Lichtbild. Die Stammkarte ist in Würzburg im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße und im DB-Reisezentrum am Hauptbahnhof, in der APG Juliuspromenade 40-44, sowie im MSP-Kundenzentrum/DB Agentur in Gemünden erhältlich.

Die Monatskarte persönlich bzw. Monatskarte übertragbar berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der Gültigkeitszeitraum der Monatskarte persönlich bzw. Monatskarte übertragbar ist gleitend (d.h. er ist nicht an einen Kalendermonat gebunden) und erstreckt sich vom Datum des ersten Gültigkeitstages bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum Betriebsschluss (= 3:00 Uhr des Folgetages) des Monatsletzten des Folgemonats.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Karte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Karte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Der Inhaber der Monatskarte persönlich bzw. der Monatskarte übertragbar kann unentgeltlich ein Fahrrad mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad ist eine Kinderfahrkarte (Einzelkarte Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Inhaber der Monatskarte persönlich ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf EUR 7,00, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

4.2. Premium-Abo persönlich und Premium-Abo übertragbar

Das Premium-Abo ist auf Wunsch des Kunden entweder als **übertragbare (Premium-Abo übertragbar)** oder **persönliche (Premium-Abo persönlich)** Karte erhältlich. Die Fahrkarte Premium-Abo persönlich besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke. Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gültig. Das Premium-Abo ist in Würzburg im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße und im DB-Reisezentrum am Hauptbahnhof, in der APG Juliuspromenade 40-44, sowie im MSP-Kundenzentrum/DB Agentur in Gemünden erhältlich. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt.

Das Premium-Abo persönlich bzw. das Premium-Abo übertragbar berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der Gültigkeitszeitraum des Abonnements beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate; es kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Karte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Daneben gilt das Premium-Abo persönlich und das Premium-Abo übertragbar an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb ab 18:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen bis Freitagen ohne Schulbetrieb als Netzkarte, d.h. es kann für Fahrten im gesamten VVM-Tarifgebiet verwendet werden. Der 24. und 31. Dezember werden wie ein Samstag behandelt. Der Inhaber eines Premium-Abo persönlich bzw. eines Premium-Abo übertragbar kann während des gleichen Zeitraums eine weitere erwachsene Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

Außerdem kann der Inhaber einer Premium-Abo persönlich Karte bzw. einer Premium-Abo übertragbar Karte ein Fahrrad normaler Bauart unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad (auch von mitgenommenen Personen) ist

eine Kinderfahrkarte (Einzelkarte Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten. Für Inhaber der Premium-Abo persönlich Karte ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf EUR 7,00, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Wird das Premium-Abo persönlich bzw. das Premium Abo übertragbar vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes beendet, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung eines Premium-Abos der Unterschied zwischen dem Premium-Abo persönlich bzw. übertragbar und der entsprechenden Monatskarte persönlich/übertragbar nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

4.3. Spar-Abo persönlich und Spar-Abo übertragbar

Das Spar-Abo ist auf Wunsch des Kunden entweder als **übertragbare (Spar-Abo übertragbar)** oder **persönliche (Spar-Abo persönlich)** Karte erhältlich. Das Spar-Abo persönlich besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke. Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gültig. Das Spar-Abo ist in Würzburg im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße, im DB-Reisezentrum am Hauptbahnhof, in der APG Juliuspromenade 40-44 und im MSP-Kundenzentrum/DB Agentur in Gemünden erhältlich. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt.

Das Spar-Abo persönlich bzw. das Spar-Abo übertragbar berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der Gültigkeitszeitraum beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Das Abonnement kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden. Die tägliche Gültigkeit des Spar-Abo persönlich bzw. des Spar-Abo übertragbar ist dadurch eingeschränkt, dass sie an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb für Fahrten zwischen 3:00 Uhr und 9:00 Uhr keine Gültigkeit besitzt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Außerdem kann der Inhaber des Spar-Abos persönlich bzw. des Spar-Abos übertragbar ein Fahrrad normaler Bauart unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad ist eine Kinderfahrkarte (Einzelkarte Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Inhaber der Spar-Abo persönlich Karte ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf EUR 7,00, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Wird das Spar-Abo persönlich bzw. das Spar Abo übertragbar vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes beendet, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung eines Spar-Abos der Unterschied zwischen dem Spar-Abo persönlich bzw. übertragbar und der entsprechenden Monatskarte persönlich/übertragbar nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

4.4. Firmen-Abo

Das Firmen-Abo ist eine firmen- und personenbezogene Monatskarte im Abonnement. Sie besteht ebenfalls aus einer Stammkarte mit Lichtbild in Verbindung mit einer Wertmarke und kann nur über den eigenen Arbeitgeber oder die

Arbeitnehmervertretung bezogen werden. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt. Die Mindestteilnehmerquote beträgt 25% der Beschäftigten des Unternehmens und gilt ab einer Mindestabnahmemenge von 20 Stück. Ab einer Abnahmemenge von 200 Karten entfällt die Quotierung.

Anspruch auf das Firmen-Abo haben alle Mitarbeiter mit einer mindestens für ein Jahr vereinbarten Beschäftigungsdauer. Ausgeschlossen sind Auszubildende des Betriebes sowie freifahrtberechtigte Schwerbehinderte.

Das Firmen-Abo berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes. Der Gültigkeitszeitraum des Abonnements beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Das Abonnement kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Daneben gilt das Firmen-Abo an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb ab 18:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen bis Freitagen ohne Schulbetrieb als Netzkarte, d.h. es kann für Fahrten im gesamten VVM-Tarifgebiet verwendet werden. Der 24. und 31. Dezember werden wie ein Samstag behandelt. Der Inhaber eines Firmen-Abos kann während des gleichen Zeitraums eine weitere erwachsene Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

Außerdem kann der Inhaber des Firmen-Abos ein Fahrrad normaler Bauart unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad (auch von mitgenommenen Personen) ist eine Kinderfahrkarte (Einzelkarte Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Firmen-Abos werden nur als persönliche Fahrkarten ausgegeben. Für den Inhaber ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf EUR 7,00, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber eines gültigen Firmen-Abos war.

5. Sondertarife

5.1. Zusatzwertmarken Landkreise Main-Tauber, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt, sowie für Zeitkarten-Inhaber der DB Regio auf der Relation Stadt SW – Stadt Wü

5.1.1. Jahreskarten

Die Ausgabe von Zusatzwertmarken zur Weiterfahrt in der Großwabe für Inhaber von Jahreskarten der LK Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt erfolgt ausschließlich durch das Abo-Center der DB Regio. Die Zusatzwertmarke für die Inhaber von Jahreskarten aus dem LK Main-Tauber kann im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße erworben werden.

Zusatzwertmarken für die Inhaber von Jahreskarten sind nicht übertragbar und berechtigen nicht zu einer kostenfreien Mitnahme anderer Personen.

5.1.2. Monatskarten

Für die am Hauptbahnhof (Zielbahnhof) ankommenden Inhaber von Monatskarten der Landkreise Main-Tauber, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie der DB Regio (Relation Stadt SW – Stadt Wü) werden für die Weiterfahrt in der Großwabe Würzburg Zusatzwertmarken ausgegeben. Die Zusatzwertmarken für die Landkreise Main-Tauber, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt

können im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße erworben werden. Die Zusatzwertmarken für Monatskarteninhaber der DB Regio (Relation Stadt SW – Stadt Wü) können im WVV-Kundenzentrum in der Domstraße (nur Wertmarke für Großwabe Würzburg) und am Omnibusbahnhof Roßmarkt in Schweinfurt (nur Wertmarke für Schweinfurt Stadt) erworben werden. Die Zusatzwertmarken sind nicht übertragbar.

5.2. Bayern-Ticket (BT) und Bayern-Ticket Nacht (BTN)

5.2.1. Allgemeines

Ein Bayern-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen
- darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Kinder im Alter zwischen 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren (maximal 3) und Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

Mitgeführte entgeltspflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Ein Bayern-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Bayern-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.

Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Bayern-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

Das Bayern-Ticket bzw. das Bayern-Ticket Nacht gilt auf allen VVM-Linien.

Ein Bayern-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Bayern.

Für Fahrten außerhalb Bayerns und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Bayern-Ticket/ nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften. Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bayern-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich eines Bayern-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Baden-Württemberg-Ticket
- Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- Hessenticket
- Sachsen-Ticket
- Sachsen-Anhalt-Ticket

- Thüringen-Ticket

Ein Bayern-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar - Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages. - An Mariä Himmelfahrt (15. August) gilt ein Bayern-Ticket ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Für die Geltungsbereiche außerhalb Bayerns gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Bayern und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr. Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Ein Bayern-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar:

- Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages

- Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen und in der Nacht auf den 15. August (Mariä Himmelfahrt) ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages.

Für die Geltungsbereiche außerhalb Bayerns gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der Folgetag des angegebenen Geltungstags in Bayern und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte nur bis 6:00 Uhr des Folgetages.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Das Bayern-Ticket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Name und Vorname von Kindern nach 1.2. Satz 3 sind nicht einzutragen.

Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen sind vorzunehmen

- bei Bayern-Tickets aus Fahrkartenautomaten

o für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,

- bei Bayern-Tickets als Online-Ticket zum Selbstaussdruck

o für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem und

o für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte

- bei Bayern-Tickets, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden,

o für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und

o für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes oder einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5.2.2 Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Bayern-Tickets sowie des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

5.2.3 Sicherung gegen Missbrauch

Die Übertragbarkeit eines Bayern-Tickets endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) nach Nr. 3.4 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

Durch nachträgliche Änderungen der Eintragungen wird das Bayern-Ticket insoweit ungültig.

Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist ohne gültige Fahrkarte.

5.2.4. Sonstige Bestimmungen

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten.

5.3. CityTicket

Fahrkarten der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen sowohl am Start- als auch am Zielort der Bahnreise, alle VVM-Linienverkehre innerhalb der Großwabe (Stadt Würzburg, Gerbrunn, Höchberg) zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Diese Fahrtberechtigung gilt nur für Fahrkarten, die auch mit BahnCard-Rabatt gekauft wurden.

Die Fahrtberechtigung gilt für eine Fahrtrichtung vom und zum Bahnhof am Start- bzw. Zielort. Sie gilt auf der Hinfahrt (bis Betriebsschluss) am ersten Tag des aufgedruckten Hinfahrtdatums bzw. bei Fahrtunterbrechungen und bei Online-Tickets der DB AG auf der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdruckes des DB-Prüfers auf der Fahrkarte. Bei Rückfahrkarten gilt die ÖPNV-Fahrtberechtigung am aufgedruckten Rückfahrtdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof bzw. vom Bahnhof in Richtung endgültiges Ziel.

Die Fahrtberechtigung bezieht sich dabei immer auf alle Inhaber der DB AG Fahrkarte. Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich innerhalb der Großwabe (Stadt Würzburg, Gerbrunn, Höchberg).

BahnCard 100

Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, in der Großwabe (Stadt Würzburg, Gerbrunn, Höchberg) alle VVM-Linienverkehre zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

5.4. Komfortzuschlag Anrufsammeltaxi

Für Fahrten mit dem Anrufsammeltaxi Kitzingen wird zusätzlich zum regulären Tarif je Person noch ein Komfortzuschlag erhoben. Für das VVM-Service-Taxi gilt ein gesonderter Tarif.

5.5. Linientaxi Würzburg und Rufbus Main-Spessart

Das Linientaxi Würzburg verkehrt täglich am späten Abend vom Busbahnhof Würzburg in Richtung Marktheidenfeld bzw. Arnstein. Der **Rufbus** Main-Spessart ist der zusätzliche Service zum normalen Linienverkehr im gesamten Landkreis Main-Spessart und verkehrt nur innerhalb des Landkreises Main-Spessart. Für die Nutzung des Linientaxis müssen Inhaber einer VVM-Zeitkarte den Preis einer Einzelkarte für die Anzahl der durchfahrenen Waben zahlen. Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen zahlen ebenfalls diesen Tarif. Kunden ohne Zeitkarten zahlen den doppelten Preis einer Einzelkarte für die Anzahl der durchfahrenen Waben. **Der Rufbus Main-Spessart ist der zusätzliche Service zum normalen Linienverkehr im gesamten Landkreis Main-Spessart und verkehrt nur innerhalb des Landkreises Main-Spessart auf den Linienwegen zu den Zentren. Für jede Fahrt wird ein Komfortzuschlag von EUR 1,50 erhoben. Abokarte, Deutschlandticket, Monatskarte oder Tageskarte werden als Fahrkarte anerkannt. Wer keine Fahrkarte für die gewünschte Strecke hat, zahlt im Rufbus zusätzlich zum Komfortzuschlag den Preis einer Einzelfahrkarte pro Person. Schwerbehinderte und deren Begleitperson fahren mit entsprechender Wertmarke frei.**

5.6. Stadtverkehre Lohr und Marktheidenfeld

Im Binnenverkehr der Städte Lohr und Marktheidenfeld verkehren Stadtbuslinien. Auf diesen Linien gelten gesonderte Stadttarife. Die zugehörigen Tarifbestimmungen sind in der Anlage 1 beigelegt. VVM-Fahrkarten werden auf allen Linien der Stadtverkehre Lohr und Marktheidenfeld anerkannt.

5.7. Deutschlandticket (inkl. Deutschlandticket-Jobticket)

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist. Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden. Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer

Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt EUR 49,00 pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

Anerkennung der BahnCard 100

Die BahnCard 100 wird im VVM-Tarifgebiet als Deutschlandticket anerkannt. Mitnahmeregelungen der BahnCard 100 für Kinder und Fahrräder, die über die Bedingungen des Deutschlandtickets hinausgehen, gelten nur im Bahnverkehr.

Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de.

Die Tarifbestimmungen wurden von der Regierung von Unterfranken mit Aktenzeichen RUF-.....am genehmigt.

Würzburg, im **Mai 2024**